

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- | | |
|---|--|
| <p>48. Mindestgebühren Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 2021; Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds (WLF) und Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft</p> <p>49. Richtlinie der Landesregierung vom 29. September 2020 über die Gewährung einer weiteren Covid-19 Sonderförderung an Gemeinden und Gemeindeverbände (Covid-19 Konjunkturoffensive 2021 - Sonderförderung 2.0)</p> | <p>50. Fertigungsklausel bei Vertretung des Bürgermeisters durch den Stellvertreter</p> <p>51. Verpflichtung Barrierefreiheitserklärung</p> <p>52. Richtlinien für den Voranschlag 2021 der Gemeinden und Gemeindeverbände</p> <p>53. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Oktober 2020</p> <p>54. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Oktober 2020</p> <p><i>Verbraucherpreisindex für August 2020 (endgültiges Ergebnis)</i></p> |
|---|--|

48.

Mindestgebühren Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 2021; Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds (WLF) und Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft

Seitens der Abteilung Gemeinden dürfen gemeinsam mit der Abt. Wasserwirtschaft die im Jahr 2021 anzuwendenden Mindestgebühren bekannt gegeben werden.

Die Mindestgebühren unterliegen einer jährlichen Indexanpassung nach dem **VPI 2015**, Basis ist jeweils der endgültige August-Indexwert des Vorjahres (vgl. die im Folgenden zitierten Richtlinien).

Bei den angegebenen Gebührensätzen handelt sich um **Bruttobeträge** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1. Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds (WLF):

Die Mindestgebühren nach § 4 der von der Tiroler Landesregierung am 13. November 2018 beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds werden für das Jahr 2021 wie folgt bekanntgegeben:

Mindest-Abwassergebühr pro m³ Wasserverbrauch
EUR 2,29 / m³ inkl. USt. (2020: EUR 2,26 / m³)

Mindest-Wassergebühr pro m³ Wasserverbrauch
EUR 0,46 / m³ inkl. USt. (2020: EUR 0,45 / m³)

Bei Unterschreiten obiger Mindestgebühren ist eine Darlehensgewährung aus dem Wasserleitungsfonds nicht möglich. Bei **Gemeindeverbänden** (Abwasser- oder Wasserversorgungsverbände) muss jede einzelne Verbandsgemeinde die vorgegebene Mindestgebühr erfüllen, ansonsten ist eine Gewährung eines WLF-Darlehens ebenfalls nicht möglich.

Mit dem Wegfall der Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal werden in Hinblick auf die **Anschlussgebühren** keine Mindestgebührensätze von Seiten der Abt. Gemeinden mehr vorgegeben.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das **Bundesministerium** für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 im do. § 7 Abs. 1 Z. 13 (siehe auch https://www.bmlrt.gv.at/dam/jcr:82ce2709-bddc-49d7-bde37e3d2ae00e29/%C3%B6rderungsrichtlinien%20Siedlungswasserwirtschaft%202016_idf2018.pdf) sowie die **Abt. Wasserwirtschaft** des Landes Tirol in der Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 (siehe nachfolgenden Pkt. 2) zusätzliche, teilweise auch höhere Mindestgebührensätze vorsehen.

2. Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft Tirol (FRL SWW T 2018):

Gemäß Pkt. 5.4 der Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 (FRL SWW T 2018) gelten für im Jahr 2021 eingereichte Ansuchen um Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft folgende Mindestgebühren, jeweils zum Zeitpunkt des Ansuchens:

Abwasserentsorgung:

Mindest-Anschlussgebühr:

pro m³ umbautem Raum (alternativ: pro m² Geschoßfläche - sh. unten): **5,75 EUR / m³**

pro m² Geschoßfläche (alternativ: pro m³ umbautem Raum - sh. oben): **17,24 EUR / m²**

Mindest-Abwassergebühr pro m³ Wasserverbrauch:

(wie für WLF-Darlehen) **2,29 EUR / m³**

Wasserversorgung:

Mindest-Wassergebühr pro m³ Wasserverbrauch:

1,03 EUR / m³

Weitere Informationen zu den Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft finden Sie unter www.tirol.gv.at/wasserinfo bzw. unter www.tirol.gv.at/umwelt/wasser/foerderungen.

49.

Richtlinie der Landesregierung vom 29. September 2020 über die Gewährung einer weiteren Covid-19 Sonderförderung an Gemeinden und Gemeindeverbände (Covid-19 Konjunkturoffensive 2021 -Sonderförderung 2.0)

A) Gegenstand der Förderung:

Folgende Vorhaben werden gefördert:

a) Neubau, Erweiterung und Sanierung insbesondere folgender Investitionsvorhaben:

Gemeindeämter, Bau- und Recyclinghöfe, Abfallentsorgungseinrichtungen, Wohn- und Pflegeheime sowie Gebäude für teilstationäre Pflegeangebote, Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, Friedhöfe und Aufbahrungshallen, Mehrzweck-/Veranstaltungsgebäude, sonstige Kinder- und Jugendeinrichtungen (Horte, Kinderspielplätze, Jugendzentren, Schaffung von konsumfreien Räumen für Jugendliche, Outdoorsportanlagen...), Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking) in Gemeindegebäuden, Musikschulen, Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen, Einrichtungen zur regionalen Verbesserung der sozialen Grundversorgung, Feuerwehrgerätehäuser, Schutzwasserbauten;

b) Sonstige Vorhaben, die von der Gemeinde verwirklicht werden bzw. bei denen die Gemeinde einen finanziellen Beitrag aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung leistet, wie Vereinsräumlichkeiten, Sportanlagen, Kulturprojekte, Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr, Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen, Straßenbeleuchtung, Umrüstung auf erneuerbare Energieträger, Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, Maßnahmen zur Ortskernattraktivierung, sofern diese Vorhaben im öffentlichen Interesse der Gemeinde gelegen sind.

Von der Förderung nach lit. a) und b) ausgeschlossen ist die Beschaffung, Sanierung oder Instandhaltung von Anlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden. Sollte ein Um- bzw. Zubau im untergeordneten Ausmaß erfolgen, kann eine Förderung, im Sinne dieser Richtlinie, gewährt werden. Die Kosten für die Anschaffung/Reparatur der fossilen Heizanlage sind jedenfalls nicht förderbar.

B) Fördernehmer:

Die Förderung wird an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt.

C) Höhe der Förderung:

Bei der Ermittlung der Höhe der Förderung ist auf die Finanzkraft der Gemeinde und die sich aufgrund der Covid-19-Pandemie ergebenden Einnahmehinfortfälle der Gemeinde Bedacht zu nehmen.

a) Bei bestehenden und bereits durch den Gemeindeausgleichsfonds finanzierten Vorhaben wird als Grundlage der Förderung der nach Abzug von sonstigen Förderungen einschließlich Bedarfszuweisungen, jedoch mit Ausnahme der Förderungen nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020, verbleibende Eigenmittelanteil einschließlich Darlehen herangezogen. Hier wird eine zusätzliche Förderung in Höhe von bis zu 50 % des Eigenmittelanteils gewährt.

b) Für neue Projekte, bei denen eine grundsätzliche Förderwürdigkeit nach den Bedarfszuweisungsrichtlinien gegeben ist und bis dato noch keine Bedarfszuweisung zugesagt wurde, kann eine Förderung gewährt werden, deren Höhe sich insbesondere an der Finanzkraft II und der finanziellen Lage der Gemeinde sowie an der Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens zu orientieren hat. Weiters ist auch die Ausfinanzierbarkeit von Vorhaben zu berücksichtigen, für welche eine

Förderung nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 gewährt wird.

c) Bei Gebäuden, bei denen besondere ökologische Techniken zur Anwendung kommen (Liste der hocheffizienten Gebäudetechniken lt. Wohnbauförderung,) kann eine Zusatzförderung von bis zu 10 % gewährt werden.

d) Für Gebäude, welche zur Herstellung oder Verbesserung der Barrierefreiheit (zB für mobilitätseingeschränkte Personen aber auch für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen oder barrierefreie Arbeitsplätze in diesen Gebäuden) saniert werden, kann eine Zusatzförderung von bis zu 10 % gewährt werden.

D) Schlussbestimmungen:

Die Gewährung der Förderung erfolgt aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds, welchem für diesen Zweck seitens des Landes der Betrag von 40 Millionen Euro zugeführt wird.

Diese Richtlinie gilt für Vorhaben, für die keine Förderung nach der Richtlinie der Landesregierung vom 28. April 2020 über die Gewährung einer Covid-19 Sonderförderung gewährt oder zugesagt wurde.

Auf das Verfahren und die Auszahlung der Förderung ist die Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 12 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017) anzuwenden.

50.

Fertigungsklausel bei Vertretung des Bürgermeisters durch den Stellvertreter

Insbesondere in Bauverfahren, die die Gemeinde selbst betreffen, aber auch aus anderen Befangenheitsgründen kann es notwendig werden, dass der Bürgermeister-Stellvertreter einen Bescheid in Vertretung des Bürgermeisters erlässt.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat diesbezüglich Folgendes ausgesprochen (vgl. LwVG-2016/22/2811-1):

Nach § 18 Abs. 3 und 4 AVG sind schriftliche Erledigungen vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen. Dabei hat jede schriftliche Ausfertigung unter anderem auch die Bezeichnung der Behörde zu enthalten.

Der Anforderung der Behördenbezeichnung wird nach der Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts dann

Rechnung getragen, wenn nach objektiven Gesichtspunkten für jedermann erkennbar ist, von welcher Behörde der Bescheid erlassen wurde (vgl. VwGH 14.06.1993, 92/10/0448; VwGH 17.10.2008, 2007/12/0049; VwGH 28.05.2013, 2012/05/0207; Hengstschläger/Leeb, AVG² § 18 Rz 15).

Die Vollziehung baurechtlicher Angelegenheiten erfolgt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Art. 118 Abs. 2 und Abs. 3 Z 9 B-VG). Daher ist - soweit in den übrigen Absätzen des § 62 der Tiroler Bauordnung 2018 nichts anderes bestimmt ist - nach dessen Abs. 1 außerhalb der Stadtgemeinde Innsbruck der Bürgermeister sachlich zuständige Behörde. Örtlich zuständig ist jener Bürgermeister, in dessen Gemeinde sich die (zu

errichtende) bauliche Anlage befindet (§ 3 Abs. 1 Z. 1 AVG). Er ist auch im Verfahren zur Errichtung gemeindeeigener baulicher Anlagen zuständige Behörde (vgl. im Einzelnen Kahl in Weber/Rath-Kathrein (Hrsg), Tiroler Bauordnung (2014) 648ff).

Hat der Bürgermeister beispielsweise für die Gemeinde einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung gestellt, ist er im Verfahren nach § 7 AVG befangen (VwGH 13.12.1988, 88/05/0140) und hat eine Vertretung - grundsätzlich - durch den Bürgermeister-Stellvertreter zu erfolgen (§ 31 Abs. 3 TGO). Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass der Vize-Bürgermeister dadurch zum Organ „Baubehörde“ mutiert. Vielmehr vertritt dieser in seiner Funktion als Stellvertreter des Bürgermeisters das zuständige Organ „Bürgermeister“ als Baubehörde. Nicht der Vize-Bürgermeister hat sohin die Baubewilligung zu erteilen, sondern vielmehr das Organ „Bürgermeister“, vertreten durch den Bürgermeister-Stellvertreter.

Im Spruch des Bescheides muss daher als Baubehörde der Bürgermeister (und nicht der Bürgermeister-Stellvertreter) aufscheinen:

„Der Bürgermeister der Gemeinde (...) als Baubehörde gemäß § 62 TBO 2018 entscheidet über den gegenständlichen Antrag wie folgt: ...“

Die Fertigungsklausel hat wie folgt zu lauten:

*„Für den Bürgermeister
in Vertretung
der Bürgermeister-Stellvertreter
(...)“*

Wird die richtige Behörde, nämlich der Bürgermeister, im Spruch nicht genannt, erlässt der Bürgermeister-Stellvertreter einen Bescheid, ohne dass ihm Behördenqualität zukommt. Die schriftliche Ausfertigung einer Erledigung vermag nur dann Rechtswirkungen zu entfalten, wenn sie einer bestimmten Behörde zurechenbar ist.

Damit liegt nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Tirol keine „bloße“ Unzuständigkeit vor, sondern ist der Bescheid absolut nichtig. Die Bezeichnung bzw. Erkennbarkeit der Behörde ist nämlich ein wesentliches Merkmal jeder Erledigung, sodass ihr Fehlen zur absoluten Nichtigkeit führt (vgl. VwGH 14.05.1997, 96/03/0173; VwGH 18.03.2010, 2008/07/0229; VwGH 28.05.2013, 2012/05/0207 uva; LVwG-Tirol 14.9.2016, LVwG-2016/36/1809-1).

Da sogenannte Nicht-Bescheide teils gravierende Auswirkungen haben können (wie beispielsweise das gänzliche Fehlen einer Baubewilligung), wird den Gemeinden die oben angeführte Formulierung eines Bescheidspruchs sowie einer Fertigungsklausel dringend empfohlen.

51.

Verpflichtung zur Barrierefreiheitserklärung

Öffentliche Stellen in allen EU-Ländern und damit auch alle Tiroler Gemeinden, müssen eine ab sofort in Kraft tretende Richtlinie für digitale Barrierefreiheit auf Websites und in mobilen Anwendungen umsetzen. Basis hierfür ist die Bestimmung des [§ 14b des Tiroler Antidiskriminierungsgesetzes 2005 mit welcher die Richtlinie \(EU\) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen](#) umgesetzt wurde.

Diese EU-Richtlinie sieht neben der Verpflichtung eine Website barrierefrei zu gestalten auch die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer sogenannten Barrierefreiheitserklärung vor.

Diese Barrierefreiheitserklärung muss seit 23.09.2020 auf Websites von öffentlichen Einrichtungen und auch von

Gemeinden veröffentlicht werden. Sie soll dazu dienen, dass sich Betroffene einen Überblick über nicht barrierefrei zugängliche Bereiche einer Website verschaffen können und Kontaktadressen vorfinden, wohin sie sich bei Problemen bei der Nutzung der Website wenden können. Um öffentliche Einrichtungen bei der Erstellung dieser Barrierefreiheits-Erklärung zu unterstützen, stellt die Ombudsstelle für Barrierefreies Internet ein [Informationsangebot im WIKI des Landes Tirol](#) bereit. Hier finden Sie neben Beispielen von Barrierefreiheits-Erklärungen Tipps und mögliche Herangehensweisen an das Thema „Barrierefreiheitserklärung“. Daneben bietet das WIKI auch weitere Informationen rund um das Thema „Digitale Barrierefreiheit“.

*Mag.a Isolde Kafka
Antidiskriminierungsbeauftragte des Landes Tirol*

52.

Richtlinien für den Voranschlag 2021 der Gemeinden und Gemeindeverbände

I. 1. Rückblick 2020

Das Jahr 2020 war geprägt von einem historisch nie da gewesenen Einbruch der Gemeinde-Abgabenertragsanteile. Nach einer außerordentlich guten Entwicklung des Aufkommens in den Monaten Jänner bis April waren aufgrund der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie ab der Abrechnung Mai 2020 monatliche Rückgänge zwischen 10 % bis 30 % zu verzeichnen. In Summe wird gegenüber dem Jahr 2019 mit Mindereinnahmen von rd. 9,8 % gerechnet.

Gegenüber dem für die Voranschlagserstellung 2020 prognostiziertem Aufkommen dürfte das Minus rd. 10,6 % betragen. Betrachtet man die bis Ende September (EA-Abrechnung November) eingetretene Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben und deren Auswirkung auf die Tiroler Gemeindeertragsanteile dann zeigt sich, dass praktisch bei allen bedeutenden Steuerarten wie Einkommensteuer (- 30 %), Kapitalertragsteuer (- 27,50 %), Körperschaftssteuer (- 25 %) und Umsatzsteuer (- 10 %) deutliche Rückgänge zu verzeichnen sind. Lediglich die Anteile an der Lohnsteuer (- 0,92 %) und die Grunderwerbsteuer (+ 0,72 %) entwickeln sich ähnlich dem Vorjahr.

Abgabenertragsanteile 2019/2020

	Vorschüsse 2019	Vorschüsse 2020	Differenz Absolut	%
Jänner	102.583.177,79	106.672.227,52	4.089.049,72	3,99%
Februar	78.796.742,50	83.189.258,77	4.392.516,27	5,57%
März	62.598.400,06	68.371.748,71	5.773.348,65	9,22%
April	91.977.177,00	103.874.727,59	11.897.550,59	12,94%
Mai	63.243.295,02	55.381.026,21	-7.862.268,81	-12,43%
Juni	57.815.209,00	40.516.993,67	-17.298.215,33	-29,92%
Juli	100.867.618,60	78.385.484,20	-22.482.134,40	-22,29%
August	69.508.011,89	51.751.812,32	-17.756.199,56	-25,55%
September	69.896.205,53	63.220.066,87	-6.676.138,66	-9,55%
Oktober	99.904.128,94	86.133.533,84	-13.770.595,10	-13,78%
November	80.370.764,00	67.966.544,84	-12.404.219,16	-15,43%
Dezember *)	76.206.191,28	64.000.000,00	-12.206.191,28	-16,02%
Est-VZ	12.402.284,00	9.921.000,00	-2.481.284,00	-20,01%
	966.169.205,61	879.384.424,54	-86.784.781,07	-8,98%
Zwischenabrechnung	7.337.103,00	-1.273.726,00	-8.610.829,00	-117,36%
	973.506.308,61	878.110.698,54	-95.395.610,07	-9,80%

*) Die Vorschüsse Dezember 2020 und Est.-VZ sind geschätzt!

I. 2. Vorschau 2021

Die Prognosen für das Jahr 2021 sind aufgrund der schwer einschätzbaren weiteren Entwicklung der Pandemie und deren Auswirkung auf die österreichische Wirtschaft mit einer hohen Unsicherheit belastet. Die Steuerschätzungen des Bundesministeriums für Finanzen weisen für 2021 und die kommenden Jahre eine ungewöhnlich hohe Schwankungsbreite auf.

Die Abteilung Gemeinden wird die vom BM für Finanzen übermittelten Prognosen unverändert übernehmen. Im Laufe des Oktobers wurde die Aufkommensschätzung durch das Ministerium nochmals deutlich nach unten revidiert. Aktuell beträgt die prognostizierte Steigerung für die Tiroler Gemeinden gegenüber dem niedrigen Aufkommen an Abgabenertragsanteilen 2020 lediglich 0,66 %. Dies alles steht unter anderem im Zusammenhang mit der noch unsicheren weiteren Vorgangsweise der Bundesregierung zur Unterstützung der Wirtschaft und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Steuerstundungen, Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes, Fortführung der Kurzarbeit, u.a.m.).

Im Jahr 2021 wird der Abrechnung der Ertragsanteile die Volkszahl zum Stichtag 31.10.2019 zugrunde gelegt. Die Ermittlung der Einwohnerzahl erfolgte durch die Statistik Austria gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017. Die aktuellen Werte können auf der [Homepage der Statistik Austria](#) abgefragt werden.

II. Gesamtbemessungsgrundlagen

1. Volkszahl Tirol (§ 10 Abs. 7 FAG 2017) zum 31.10.2019		756.720
2. Abgestufte Bevölkerungszahl (§ 10 Abs. 8 FAG 2017)		1.326.031,529
3. Finanzkraft I - 2021 (§ 2 Gesetz über die Einhebung der Landesumlage)	EUR	169.145.517
4. Finanzkraft II - 2021 (§ 21 Abs. 5 TMSG)	EUR	977.148.628
5. Finanzkraft gemäß § 25 Abs. 2 FAG 2017	EUR	369.194.903
6. geschätzte Ertragsanteile 2021 - brutto (inkl. ZWA 2020 -33,70 Mio.)	EUR	884.500.000
Bedarfszuweisungen 12,80 % (FAG 2017)	EUR	- 113.216.000
Vorausanteile § 12 Abs. 6 FAG 2017 - Gden über 10.000 EW	EUR	- 34.298.000
4. Nächtigungen § 12 Abs. 8 FAG 2017	EUR	- 41.974.000
Minstdynamikregelung § 12 Abs. 9 FAG 2017 - Aufkommensneutral	EUR	0
Vorwegabzug für Eisenbahnkreuzungen (§ 27 Abs. 3 FAG 2017)	EUR	- 351.100
Rest EA	EUR	694.660.900
je Einheit des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (aBS)	EUR	523,865
7,46 % Landesumlage	EUR	65.917.000

Vorausanteile gemäß § 12 Abs. 6 FAG 2017:

Gemeinden erhalten je Einwohner folgende Beträge (Schätzung für 2021 *):

bis 10.000 Einwohner	EUR	0,00
10.001 bis 20.000 Einwohner	EUR	123,53
20.001 bis 50.000 Einwohner	EUR	123,53
über 50.000 Einwohner	EUR	162,91

*) Die endgültigen Werte werden im Jänner 2021 durch das BMF festgelegt.

Gemeinden bis 10.000 Einwohner erhalten gemäß § 12 Abs. 8 FAG 2017 EUR 0,90 je Nächtigung gemäß Nächtigungsstatistik 2019. Für die ersten 1.000 Nächtigungen steht kein Anteil zu.

Für die Mittelfristige Finanzplanung 2022 wird empfohlen eine Steigerung der Ertragsanteile von 10 % gegenüber 2021 anzusetzen. 2023 bis 2025 wird von einer jährlichen Steigerung von 5 % ausgegangen.

Finanzzuweisungen:

BMF - Strukturfonds gemäß § 24 Z 1 FAG 2017	EUR	2.157.624
BMF - Finanzzuweisung gemäß § 24 Z 2 FAG 2017	EUR	4.361.000
Land - Finanzzuweisung gemäß Tiroler Finanzzuweisungsgesetz	EUR	20.000.000
Land - Einmalige Covid-19 FZ gemäß Tiroler Finanzzuweisungsgesetz	EUR	30.000.000
(vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Tiroler Landtag)		

Bedarfszuweisungen:

Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		
Unterstützung strukturschwacher Gemeinden (Punkt III)	EUR	6.200.000
Landesinterner Finanzkraftausgleich (Punkt V)	EUR	12.400.000
Die vorläufigen gemeindeweisen Beträge werden in der Gemeindeanwendung bekanntgegeben.		

III. Berechnungsgrundlagen je Gemeinde

1. Ertragsanteile - 2021

- Restertragsanteile - Ansatz 9250+8591:
523,865 x abgestufter Bevölkerungsschlüssel (aBS)
- Anteil Nächtigungen (§ 12 Abs. 8 FAG 2017) - 9250+8592:
EUR 0,90 je Nächtigung
- Vorausanteil § 12 Abs. 6 FAG 2017 - Ansatz 9250+8593:
Betrag laut Tabelle x Einwohner
- Mindestdynamikregelung - Ansatz 9250+8597:
Bei der sogenannten „Dynamik-Garantie“ handelt es sich um eine Ausgleichsregelung um größere Ausfälle, welche durch die Änderungen im FAG 2017 entstanden sind, abzufedern. Voraussichtliche Beträge für 2021 können derzeit nicht berechnet werden. Es wird empfohlen, auf diesem Ansatz keine Beträge zu veranschlagen.

2. Landesumlage - 2021

39,00 % der Finanzkraft I

3. Personalaufwand (Mittelverwendung)

Aktuell sind keine genauen Informationen über eine allgemeine Bezugserhöhung für den öffentlichen Dienst bekannt. Außer der Berücksichtigung allfälliger Zu- und Abgänge, Beförderungen und Überstellungen wird empfohlen, die Mitteilungen über die Bezugserhöhungen in den Medien zu beachten. In diesem Zusammenhang wird in Erinnerung gebracht, dass Beförderungen von Beamten nur zum 1. Jänner oder 1. Juli vorgenommen werden können. Im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2021 ist zu prüfen, welche Beamte im Jahr 2021 nach den Beförderungsrichtlinien für eine Beförderung anstehen. Für die Beförderung ist der Dienstposten im Dienstpostenplan mit Gemeinderatsbeschluss entsprechend abzuändern (Kundmachung, Mitteilung an die Landesregierung). Es ist darauf zu achten, dass in den Dienstposten- bzw. Stellenplan zum Voranschlag die

richtigen Dienstposten (Beamte) und Planstellen (Vertragsbedienstete und sonstige Bedienstete) aufgenommen werden.

4. **Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister - Ansatz 0000-7521**
EUR 8,20 je Einwohner auf Basis des endgültigen Ergebnisses der Registerzählung (Volkszählung) zum 31.10.2011.
5. **Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten - Ansatz 0100-7520**
Aufwand 2019 laut Schreiben vom 20.03.2020, Zahl KUF-774/2020, zuzüglich 6,00 %
6. **Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten - Ansatz 0800-7520**
Akontozahlung 2020 zuzüglich 3,00 %
Das entspricht gegenüber der endgültigen Ausfallsleistung 2019 einer Erhöhung um 9,18 % (laut Schreiben vom 20.05.2020, Zahl PF-1/1365/2020)
7. **Pensionsfonds für Sprengelärzte - Ansatz 0800-7510**
EUR 3,70 je Einwohner zum 31.10.2019
8. **Investitionsbeitrag für kaufmännische und gewerbliche Landesberufsschulen - Ansatz 2200-7512**
Die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht hat für das Jahr 2021 für den Beitrag für Investitionen folgende Zahlen bekanntgegeben:
 - Schulsprengel Ganz Tirol (alle Gemeinden)
1,190 % der Kommunalsteuer 2019 zuzüglich EUR 3,8097 je Einwohner zum 31.10.2019
 - plus alle Gemeinden mit Schulsprengel Nordtirol
0,0273 % der Kommunalsteuer 2019 zuzüglich EUR 0,0890 je EW zum 31.10.2019
 - plus alle Gemeinden mit Schulsprengel Imst (ohne Mieming und Obsteig)
0,0772 % der Kommunalsteuer 2019 zuzüglich EUR 0,2202 je EW zum 31.10.2019
 - plus alle Gemeinden mit Schulsprengel Landeck
0,1967 % der Kommunalsteuer 2019 zuzüglich EUR 0,6648 je EW zum 31.10.2019
 - plus alle Gemeinden mit Schulsprengel Kufstein
0,0716 % der Kommunalsteuer 2019 zuzüglich EUR 0,2614 je EW zum 31.10.2019
 - plus alle Gemeinden mit Schulsprengel Lienz
0,2375 % der Kommunalsteuer 2019 zuzüglich EUR 0,5700 je EW zum 31.10.2019
9. **Sportförderungsfonds - Ansatz 2690-7510**
EUR 3.126.876; VA-Betrag 2021: 0,32 % der Finanzkraft II
10. **Landesgedächtnisstiftung - Ansatz 3690-7510**
EUR 2.931.446; VA-Betrag 2021: 0,30 % der Finanzkraft II
11. **Mindesteinkommen der Hebammen - Ansatz 5120-7510**
VA-Betrag 2021: Vorschreibung 2020
12. **Abteilung Soziales**
 - a) Hoheitlicher Beitrag nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz - Ansatz 4110-7511
 - b) Privatrechtlicher Beitrag nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz - Ansatz 4110-7513

- c) Privatrechtlicher Beitrag (TMSG) - Mobile Dienste - Ansatz 4110-7513
- d) Beitrag nach dem Tiroler Teilhabegesetz (THG)/Behindertenhilfe - Ansatz 4130-7510
- e) Beitrag Tiroler Grundversorgungsgesetz (Flüchtlingshilfe) - Ansatz 4260-7510
- f) Zweckzuschuss laut Pflegefondsgesetz - Ansatz 9450+8610
- g) Zuwendung des Landes für Grundsicherung (Einzahlungen aus Strafgeldern - Ansatz 4260+8611

2021	Tiroler Mindestsicherungsgesetz							Tiroler	
	Finanzkraft II	Hoheitlich		Privatrechtlich		Mobile Dienste		Teilhabegesetz	
		EUR	% der FK II	EUR	% der FK II	EUR	% der FK II	EUR	% der FK II
Innsbruck Stadt	226.921.333	12.790.187	5,64%	10.518.132	4,64%	2.538.115	1,12%	15.816.291	6,97%
Imst	71.774.608	946.664	1,32%	3.889.404	5,42%	1.354.363	1,89%	5.184.043	7,22%
Innsbruck Land	205.775.638	6.237.178	3,03%	10.736.562	5,22%	2.989.160	1,45%	16.243.059	7,89%
Kitzbühel	79.455.683	495.148	0,62%	4.837.029	6,09%	1.628.463	2,05%	4.722.544	5,94%
Kufstein	136.311.332	3.024.332	2,22%	6.557.082	4,81%	2.195.527	1,61%	8.546.074	6,27%
Landeck	56.780.795	274.711	0,48%	2.993.690	5,27%	1.238.633	2,18%	3.379.711	5,95%
Lienz	56.127.294	560.893	1,00%	3.675.233	6,55%	2.433.431	4,34%	5.898.950	10,51%
Reutte	40.382.775	328.496	0,81%	1.345.086	3,33%	527.081	1,31%	2.579.281	6,39%
Schwaz	103.619.170	1.416.391	1,37%	5.119.782	4,94%	1.696.226	1,64%	7.474.048	7,21%
Summe	977.148.628	26.074.000		49.672.000		16.601.000		69.844.000	
MFP 2022 - 2025 jährlich		3,00%		6,00%		3,50%		6,00%	

	2021		Zweckzuschuss	
	Finanzkraft II	EUR	% der FK II	Pflegefondsgesetz
Innsbruck Stadt	226.921.333	2.629.957	1,16%	
Imst	71.774.608	972.507	1,35%	
Innsbruck Land	205.775.638	2.684.573	1,30%	
Kitzbüchel	79.455.683	1.209.452	1,52%	
Kufstein	136.311.332	1.639.534	1,20%	
Landeck	56.780.795	748.543	1,32%	
Lienz	56.127.294	918.956	1,64%	
Reutte	40.382.775	336.326	0,83%	
Schwaz	103.619.170	1.280.152	1,24%	
Summe	977.148.628	12.420.000		

Die angeführten Beträge wurden von der Abteilung Soziales bekanntgegeben.

Der Einnahmen aus den Strafgeldern betragen voraussichtlich 6,50 Mio. Euro. Der Gemeindebeitrag nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz (4260-7510) wird mit 3,50 Mio. geschätzt.

13. Beitrag nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - Ansatz 4390-7510

Aufgrund der von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bekanntgegebenen Berechnungsgrundlagen ergeben sich folgende Beträge:

2021	Kinder- und Jugendhilfegesetz		
	Finanzkraft II	EUR	% der FK II
Innsbruck Stadt	226.921.333	5.445.358	2,40%
Imst	71.774.608	1.129.556	1,57%
Innsbruck Land	205.775.638	3.847.272	1,87%
Kitzbühel	79.455.683	1.103.873	1,39%
Kufstein	136.311.332	2.714.860	1,99%
Landeck	56.780.795	549.154	0,97%
Lienz	56.127.294	346.300	0,62%
Reutte	40.382.775	522.504	1,29%
Schwaz	103.619.170	1.972.864	1,90%
Summe	977.148.628	17.631.740	

Für die mittelfristige Finanzplanung wird empfohlen, bei den Sozialbeiträgen und der Kinder- und Jugendhilfe eine jährliche Steigerung von 4 % zu veranschlagen.

14. Tiroler Gesundheitsfonds - Ansatz 5900-7510

EUR 153.751.000; VA-Betrag 2021 15,73466 % der Finanzkraft II

Jährliche Steigerung für den MFP + 5,00 %

15. Bezirkskrankenhäuser - Krankenhausumlage - Ansatz 5600-7520

Bezirk	Finanzkraft II	Krankenhausumlage	in % der FK II
Kitzbühel	79.455.683	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Kufstein	136.311.332	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Lienz	56.127.294	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Reutte	40.382.775	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Schwaz	103.619.170	wird vom GV BKH bekanntgegeben	

16. Landeskrankenhaus Hall in Tirol - Ansatz 5600-7510

Innsbruck Land	205.775.638	4.880.247	2,372 %
----------------	-------------	-----------	---------

17. Krankenhaus Zams

Investitionsbeitrag - Ansatz 5600-7770

Bezirk	Finanzkraft II	Investitionsbeitrag	in % der FK II
Imst	71.774.608	1.943.000	2,707 %
Landeck	56.780.795	1.537.000	2,707 %

Betriebsabgang - Ansatz 5600-7570

Imst	71.774.608	223.327	0,311 %
Landeck	56.780.795	176.673	0,311 %

18. Tiroler Rettungsdienst - Ansatz 5300-7510

Der Beitrag gemäß § 11 Tiroler Rettungsdienstgesetz beträgt voraussichtlich EUR 8.042.000. Die auf die einzelne Gemeinde entfallenden Beträge werden von der Abteilung Katastrophen- und Zivilschutz und in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol bekanntgegeben.

19. Mitgliedsbeitrag Tiroler Gemeindeverband - Ansatz 0600-7260

Der Mitgliedsbeitrag 2021 beträgt EUR 1,35 je Einwohner zum 31.10.2019 bei einem Einwohnerlimit von 10.000 Einwohnern.

20. Beitrag Tierschutzverein für Tirol - Ansatz 5810-7570

Die Vereinbarung mit dem Tierschutzverein für Tirol wurde bis zum Jahr 2021 verlängert. Die Vereinbarung sieht für 2021 einen Mitgliedsbeitrag von EUR 0,20 je Einwohner zum 31.10.2019 vor.

21. Beitrag zum Personalaufwand für die Gemeindewaldaufseher

Die Förderung für den Personalaufwand der Gemeindewaldaufseher beträgt höchstens 50 % des Ausgangsbetrages gemäß § 63a Abs. 1 Tiroler Waldordnung abzüglich des Ertrages aus der Umlage, wie sie von der Gemeinde im höchstzulässigen Ausmaß erhoben werden kann.

Im Hinblick auf die im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) getroffenen Vereinbarungen und unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 90 Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden die Gemeinden aufgefordert, einen **ausgeglichenen Voranschlag 2021** zu beschließen.

Die erweiterten Meldeverpflichtungen im ÖStP 2012 sehen **Finanzplandaten für vier Jahre** vor. Der mit dem Voranschlag 2021 vorzulegende Mittelfristige Finanzplan (Ergebnis- und Finanzierungshaushalt Anlage 1a und 1b, Voranschlagsquerschnitt Anlage 5b VRV 2015) umfasst somit die Jahre 2022 bis 2025.

Mit der Unterzeichnung des ÖStP 2012 haben sich die Gemeinden verpflichtet, landesweise einen **ausgeglichenen Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Ergebnis)** zu erzielen. Damit in Summe ein ausgeglichener Maastricht-Saldo (Struktureller Haushaltssaldo) erreicht werden kann, ist die Budgetdisziplin jeder einzelnen Gemeinde notwendig. Zusätzlich ist die Veränderung der Maastricht Verschuldung - Schuldenquotenanpassung (siehe dazu Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe September 2015) beim Voranschlag 2021 sowie bei der mittelfristigen Finanzplanung zu beachten.

Aufgrund der von Statistik Austria im September 2020 veröffentlichten Zahlen wurden die zulässigen Zielwerte im Finanzjahr 2019 sowohl in Bezug auf Art. 4 f. ÖStP 2012 (Struktureller Haushaltssaldo) als auch in Bezug auf Art. 10 ÖStP 2012 (Schuldenquotenanpassung) von den Tiroler Gemeinden deutlich verfehlt. In beiden Bereichen erzielten die Tiroler Gemeinden im Vergleich mit den anderen Bundesländerergebnissen sehr schlechte Werte. Für die Budgeterstellung muss besonders darauf geachtet werden, dass **Darlehensaufnahmen im Gemeindebereich reduziert** bzw. wenn dies nicht möglich ist, bei jenen **Vorhaben** aufgenommen werden, die bei der **Betrachtung des Maastricht-Schuldenstandes nicht berücksichtigt** werden - dies sind die Abschnitte 85 und 86 (z.B. Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Müllentsorgung). Wirtschaftliche Unternehmungen welche bisher in den Abschnitten 87 bis 89 abgebildet wurden, erfüllen bis auf wenige Ausnahmen nicht die Kriterien einer Quasi-Kapitalgesellschaft und werden von der Statistik Austria dem Sektor Staat zugerechnet (Maastricht schädlich!).

Die **Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sind in elektronischer Form (PDF-Format)** zu übermitteln.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden ersucht, den Voranschlag 2021 unter Erhebung GHD/GVB Voranschlag - Vorlage VA 2021 bzw. den Rechnungsabschluss 2020 unter Erhebung GHD/GVB Jahr 2020 in der Gemeindeanwendung 3.0 hochzuladen. Die Vorgänge werden zeitgerecht in der Gemeindeanwendung zur Bearbeitung frei geschaltet werden.

Die für jede Gemeinde errechneten Voranschlagsbeträge werden in der **Gemeindeanwendung 3.0** im Portal Tirol bekanntgegeben.

53.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Oktober 2020

Ertragsanteile an	2019	2020	Veränderung in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	12.176.303	8.202.446	-3.973.857	-32,64
Lohnsteuer	22.225.321	22.126.396	-98.925	-0,45
Kapitalertragsteuer	992.182	1.057.412	65.229	6,57
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	502.506	554.562	52.056	10,36
Körperschaftsteuer	21.190.173	12.808.260	-8.381.913	-39,56
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	381	488	107	28,17
Stiftungseingangssteuer	2.812	2.776	-36	-1,28
Bodenwertabgabe	130.131	130.178	47	0,04
Stabilitätsabgabe	120.880	38.551	-82.329	-68,11
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	57.340.689	44.921.068	-12.419.621	-21,66
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	22.043.320	20.108.938	-1.934.382	-8,78
Tabaksteuer	1.861.201	1.921.775	60.573	3,25
Biersteuer	186.783	202.569	15.787	8,45
Mineralölsteuer	4.351.346	3.232.604	-1.118.742	-25,71
Alkoholsteuer	126.237	132.483	6.246	4,95
Schaumweinsteuer	16.823	11.217	-5.606	-33,32
Kapitalverkehrssteuern	2.468	1.410	-1.057	-42,85
Werbeabgabe	88.921	74.517	-14.404	-16,20
Energieabgabe	554.639	627.657	73.018	13,17
Normverbrauchsabgabe	476.387	488.450	12.063	2,53
Flugabgabe	66.679	1.313	-65.366	-98,03
Grunderwerbsteuer	9.408.470	10.930.807	1.522.337	16,18
Versicherungssteuer	921.788	940.839	19.050	2,07
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.090.077	2.157.678	67.600	3,23
KFZ-Steuer	120.437	111.216	-9.220	-7,66
Konzessionsabgabe	247.864	268.992	21.128	8,52
Summe sonstige Steuern	42.563.440	41.212.466	-1.350.975	-3,17
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe	99.904.129	86.133.534	-13.770.595	-13,78

54.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Oktober 2020

Ertragsanteile an	2019	2020	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	41.390.869	29.538.414	-11.852.455	-28,64
Lohnsteuer	235.638.316	237.157.796	1.519.480	0,64
Kapitalertragsteuer	19.381.661	13.629.882	-5.751.778	-29,68
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	5.401.107	6.028.169	627.062	11,61
Körperschaftsteuer	79.320.974	57.170.774	-22.150.200	-27,92
Abgeltungssteuern Schweiz	-16	-52	-36	-222,73
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	9.895	4.483	-5.411	-54,69
Stiftungseingangssteuer	120.293	135.176	14.884	12,37
Bodenwertabgabe	634.917	586.492	-48.425	-7,63
Stabilitätsabgabe	893.058	970.244	77.186	8,64
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	382.791.073	345.221.378	-37.569.695	-9,81
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	206.085.575	186.202.684	-19.882.891	-9,65
Tabaksteuer	16.028.830	16.358.264	329.434	2,06
Biersteuer	1.713.924	1.471.042	-242.881	-14,17
Mineralölsteuer	37.780.290	31.892.786	-5.887.504	-15,58
Alkoholsteuer	1.318.535	1.164.091	-154.444	-11,71
Schaumweinsteuer	204.314	171.364	-32.950	-16,13
Kapitalverkehrsteuern	7.832	11.238	3.407	43,50
Werbeabgabe	948.463	784.488	-163.975	-17,29
Energieabgabe	7.751.304	6.718.646	-1.032.659	-13,32
Normverbrauchsabgabe	4.375.413	3.597.676	-777.737	-17,78
Flugabgabe	587.603	318.516	-269.086	-45,79
Grunderwerbsteuer	104.894.303	110.675.012	5.780.709	5,51
Versicherungssteuer	10.121.724	10.454.872	333.148	3,29
Motorbezogene Versicherungssteuer	19.639.233	19.949.855	310.622	1,58
KFZ-Steuer	540.872	503.065	-37.807	-6,99
Konzessionsabgabe	2.265.673	1.866.734	-398.939	-17,61
Summe sonstige Steuern	414.263.889	392.140.334	-22.123.555	-5,34
Kunstförderungsbeitrag	135.004	135.168	164	0,12
Gesamtsumme	797.189.966	737.496.880	-59.693.086	-7,49
Zwischenabrechnung	7.337.103	-1.273.726	-8.610.829	-117,36
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	804.527.069	736.223.154	-68.303.915	-8,49

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR AUGUST 2020 (endgültiges Ergebnis)		
	Juli 2020 (endgültig)	August 2020 (endgültig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	108,2	108,0
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	119,8	119,6
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	131,1	130,9
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	145,0	144,7
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	152,6	152,3
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	199,5	199,2
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	310,1	309,5
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	544,2	543,2
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	693,5	692,2
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	695,7	694,4
Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat August 2020 beträgt 108,0 (endgültige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für den Vormonat Juli 2020 um 0,2 Punkte gesunken (Juli 2020 gegenüber Juni 2020 + 0,2 Punkte). Gegenüber August 2019 ergibt sich eine Steigerung um 1,5 Punkte (+ 1,4 %), für Juli 2020/2019 um 1,8 Punkte (+ 1,7 %).		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck